Satzung zur Änderung der Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliche Stadtmitte Albstadt-Tailfingen“, Albstadt-Tailfingen vom 20.11.2014
- 1. Erweiterung Bereich „Gewerbebrache Petrusstraße – Obere Bachstraße“

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt in seiner Sitzung vom 23.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliche Stadtmitte Albstadt-Tailfingen“, Albstadt-Tailfingen vom 20.11.2014 beschlossen:

§ 1
Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet „Südliche Stadtmitte Albstadt-Tailfingen“, Albstadt-Tailfingen wird wie folgt erweitert:

durch die FlSt. 144, 144/1, 146, 146/1, 147, 149/1, 149/2, 3299/1, 2985, 2664, 344, 5, 381, 381/1

Maßgebend ist der Lageplan der Stadt Albstadt vom 23.07.2020, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Sanierungsverfahren

Die Sanierung wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Bei der Durchführung der Sanierung finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung, Ausgleichsbetrag des Eigentümers, Überleitungsvorschriften zur Förmlichen Festlegung) Anwendung.

§ 3
Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
In – Kraft – Treten

Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der Satzung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Albstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.
Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Albstadt, Baudezernat, Stabstelle Sanierung, Am Markt 2, 72461 Albstadt, geltend zu machen.

Die Satzung einschl. Lageplan kann ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und donnerstags von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Stadt Albstadt, Zimmer 209, Am Markt 2, 72461 Albstadt, von jedermann eingesehen werden.
Auskünfte erteilt das Baudezernat, Stabstelle Sanierung, Tel. 07432/160-3100.

Ausgefertigt!

Albstadt, den 23. Juli 2020

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister